

Bericht aus der Praxis

Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern aus Sicht einer Strafverteidigerin

Alexia Stuefer

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexia Stuefer ist Strafverteidigerin in Wien, stuefer@anwaltsbuero.at.

Einleitung

Eine funktionierende Kommunikation zwischen sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist die grundlegende Voraussetzung eines fairen Strafverfahrens. Selbst wenn den übrigen Fairnessanforderungen wie Waffengleichheit, effektive Verteidigung, rechtliches Gehör, unabhängiges und unparteiisches Gericht, bestmöglich entsprochen wird, das Verfahren bleibt stets eine Farce, wenn der/die Beschuldigte nicht in einer ihr/ihm verständlichen Sprache daran teilnehmen kann. Im Folgenden wird untersucht, welche Schwierigkeiten wiederholt auftreten, welchen Beitrag die Verteidigung zur Sicherstellung einer möglichst optimalen Kommunikation im Strafverfahren leisten kann und welche Verbesserungen generell angebracht erscheinen.

Rechtslage

Das Recht auf Beiziehung einer/s DolmetscherIn im (Zivil- und) Strafverfahren ist in der Verfassung verankert. Der im Verfassungsrang stehende Art 6 Abs 3 lit e Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bestimmt, dass jede/r Angeklagte das Recht hat, die unentgeltliche Beiziehung eines/r DolmetscherIn zu verlangen, wenn sie/er die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht die seit 01.01.2008 reformierte Strafprozessordnung (StPO) in § 56 das Recht auf Übersetzungshilfe vor, wenn die beschuldigte Person sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann. Soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person erforderlich ist, ist die Übersetzungshilfe durch Beistellung einer/s DolmetscherIn zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen, an denen die beschuldigte Person teilnimmt, und für Verhandlungen.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass der beschuldigten Person auf Verlangen auch für den Kontakt mit einer/m ihr beigegebenen VerteidigerIn oder anlässlich der Bekanntgabe eines Antrages oder einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines gerichtlichen Beschlusses Übersetzungshilfe zu leisten ist. Für die Akteneinsicht wird der beschuldigten Person allerdings nur dann Übersetzungshilfe gewährt, wenn sie keine/n VerteidigerIn hat und ihr aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, selbst für die Übersetzung der relevanten Aktenteile zu sorgen, die ihr in Kopie ausgefolgt wurden (vgl. § 56 Abs 1 letzter StPO).

Die StPO gewährt keinen unbeschränkten Anspruch auf Übersetzung aller Aktenstücke (vgl. so auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) siehe etwa 15 Os 24/98). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt keine vollständige Übersetzung des Aktes, wenigstens sollten aber die offizielle Mitteilung über die Einleitung des Strafverfahrens und gegebenenfalls auch der Haftbefehl übersetzt werden (vgl. Grabenwarter 2009: 380). Die Anklageschrift muss nicht in jedem Fall übersetzt werden (vgl. ÖJZ-MRK 1990/10 = EGMR *Kamasinski* gegen Österreich). Nach einhelliger Rechtsprechung beider Gerichtshöfe muss die beschuldigte Person (bloß) in die Lage versetzt werden, über sämtliche ihr zur Last gelegten Vorwürfe informiert zu sein und sich dagegen zu verteidigen, indem sie ihre Sicht der Dinge dertut (vgl. Seiler 2009: 68, Fabrizy 2008: 127). Ebenso wenig vorgesehen ist die wortwörtliche (simultane) Übersetzung des in einer Verhandlung Gesprochenen; die Rechtsprechung verlangt die Übersetzung des mündlich Vorgebrachten durch konsekutiv zusammenfassende Verdolmetschung (vgl. die Nachweise der Rechtsprechung bei Tipold 1995: 409ff.).

Für den Kontakt (und damit für die Kommunikation) zwischen der beschuldigten Person und der Verteidigung im Vorfeld der Hauptverhandlung (Ermittlungsverfahren) unterscheidet die StPO somit zwischen Wahl- und beigegebener Verteidigung (Verfahrenshilfe). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor¹, wird auf Verlangen – kostenlose – Übersetzungshilfe durch Beistellung einer/s DolmetscherIn geleistet. Liegen sie nicht vor oder hat die beschuldigte Person eine/n WahlverteidigerIn namhaft gemacht, muss sie die Kosten für die Inanspruchnahme einer/s DolmetscherIn selbst tragen.

Problemstellungen

Vorbereitung auf die Hauptverhandlung – Ermittlungsverfahren

Die geltende einfachgesetzliche Rechtslage (eine Änderung ist, soweit abschätzbar, nicht in Sicht) ist insofern unbefriedigend, als für die Wahlverteidigung und für den Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Verfahrenshilfe die Beiziehung einer/s (für die beschuldigte Person) unentgeltlichen/r DolmetscherIn nicht vorgesehen ist.

¹ Vgl. § 61 Abs 2 StPO: Ist die beschuldigte Person außerstande, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag der beschuldigten Person zu beschließen, dass dieser ein/e VerteidigerIn beigegeben wird, deren/dessen Kosten sie nicht oder nur zum Teil (§ 393 Abs 1 a) zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidigung). In diesem Sinne jedenfalls erforderlich ist die Beiegebung im Falle der notwendigen Verteidigung (§ 61 Abs 1 StPO), wenn die beschuldigte Person blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, für das Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Berufung, bei schwieriger Sach- oder Rechtslage. Weiters § 393 Abs 2 StPO: Einer/m nach § 61 Abs 2 beigegebenen VerteidigerIn sind, soweit nicht nach § 56 Abs 1 dritter Satz vorzugehen ist, auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten einer/s DolmetscherIn, soweit deren/dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen der/dem VerteidigerIn und der beschuldigten Person notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.

Da Art 6 Abs 3 lit e EMRK jeder beschuldigten Person das Recht auf unentgeltliche Beiziehung einer/s DolmetscherIn garantiert, stellt sich die Frage, ob die österreichische Rechtslage diesbezüglich verfassungsrechtlich bedenklich ist. Nach herrschender Meinung nicht. Zwar wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zugestanden, dass Art 6 Abs 3 lit e EMRK auch für Gespräche zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gilt, dass das Gericht sich um die Beistellung einer Übersetzungshilfe für Beschuldigte zu kümmern habe, die die Wahlverteidigung in Anspruch nehmen, lasse sich daraus aber nicht ableiten. Argumentiert wird, dass sich das Gericht in die Kommunikation zwischen beschuldigter Person und Verteidigung, und ganz generell in die Vorbereitung der Verteidigung, nicht einzumischen habe. Wird ein/e WahlverteidigerIn in Anspruch genommen, obliegt es dieser/m und der beschuldigten Person für die bestmögliche Verständigung zu sorgen (vgl. Tipold 1995: 409ff.).

Für die/den VerteidigerIn, die/der die beschuldigte Person auch im Ermittlungsverfahren zu vertreten und bestmöglich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten hat, bedeutet dies im Fall der Wahlverteidigung, dass weitgehend ohne DolmetscherIn das Auslangen gefunden werden muss. Nach meiner Erfahrung kann sich der überwiegende Teil der Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern mit Mühe eine/n WahlverteidigerIn leisten. Dass sie darüber hinaus auch noch eine/n DolmetscherIn für die Vorbereitungsbesprechung engagiert, so meine Erfahrung, nahezu ausgeschlossen. Ich habe während meiner knapp zehnjährigen Berufspraxis nicht erlebt, dass im Falle des Einschreitens einer/s WahlverteidigerIn bei einem Vorbereitungsgespräch ein/e DolmetscherIn beigezogen wurde. Dabei ist das Ermittlungsverfahren ein wichtiger Verfahrensabschnitt. Nicht selten ist es notwendig, die richtigen, vielleicht entscheidenden Weichen (etwa Beweisanträge) bereits zu Beginn oder während des Ermittlungsverfahrens zu stellen. Die Vorbereitung derartiger Prozesshandlungen erfordert jedenfalls eine entsprechende Aufklärung und eingehende Besprechung. Insofern ist die Verständigung und – ganz allgemein – die Kommunikation auch in dieser Phase des Verfahrens von immenser Bedeutung.

Da die Beiziehung einer/s DolmetscherIn im Ermittlungsverfahren somit lediglich für den Fall der Verfahrenshilfe vorgesehen ist, wird im Falle der

Inanspruchnahme einer/s WahlverteidigerIn in den vorbereitenden Besprechungen zumeist auf die englische Sprache zurückgegriffen. Dies ist freilich nur dann möglich, wenn sowohl die beschuldigte Person als auch die/der WahlverteidigerIn die englische Sprache ausreichend beherrschen. Bedauerlicherweise ist dies nicht immer der Fall. Beschuldigte Personen aus afrikanischen Ländern haben – je nach Herkunftsregion – gegebenenfalls keinen Zugang zur englischen Sprache, sondern möglicherweise zur französischen oder portugiesischen. Wenn die/der WahlverteidigerIn (auch) diesen Sprachen mächtig ist, steht einer sinnvollen Prozessvorbereitung weniger im Wege. Mitunter aber verfügen auch die (Wahl-)VerteidigerInnen selbst – so meine Erfahrungen – nur über rudimentäre Kenntnisse der englischen, noch weniger aber der französischen oder portugiesischen Sprache. Die Verständigung im Ermittlungsverfahren gestaltet sich daher bisweilen sehr schwierig: es treffen zwei Personen aufeinander, die sich in einer Sprache unterhalten möchten, die sie beide nur unzureichend beherrschen. Ohne die Beiziehung einer/s DolmetscherIn kann die beschuldigte Person in einer derartigen Ausgangslage ihre (Verteidigungs-)Rechte nicht effektiv ausüben.

In der überwiegenden Zahl der Fälle aber können die vorbereitenden Besprechungen, so meine Einschätzung aufgrund meiner praktischen Tätigkeit, sehr gut in englischer Sprache geführt werden.

Bei dem – weit geringeren Teil – der Fälle in denen lediglich rudimentäre Englisch- oder Französischkenntnisse vorliegen, hängt die gegenseitige Verständigung auch vom Engagement der/des jeweiligen WahlverteidigerIn ab. Für die vorbereitenden Besprechungen ist mehr Zeit zu verwenden, wenn die beschuldigte Person große Sprach- und Verständnisschwierigkeiten hat. Ebenso ist auf die Wortwahl und die Komplexität des Erklärungsvorganges zu achten. Durch regelmäßiges Nachfragen ist Gewissheit zu erlangen, ob die beschuldigte Person die jeweiligen Erklärungen und deren Bedeutung erfasst und verstanden hat. Dennoch kann in derartigen Situationen eine Sprachbarriere bestehen bleiben, die der effektiven Ausübung der Verteidigungsrechte abträglich sein kann.

Verteidigung in der Hauptverhandlung

Idealerweise sollte die bestmögliche Verständigung zwischen beschuldigter Person und Verteidigung im Ermittlungsverfahren in eine optimale Gesprächssituation zwischen sämtlichen Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung münden. Die Hauptverhandlung stellt den Schwerpunkt des Strafverfahrens dar (vgl. § 13 StPO). Das Gericht darf bei der Urteilsfindung nämlich nur das berücksichtigen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (vgl. § 258 StPO). Dieser Verfahrensabschnitt dient der Aufklärung und Feststellung jener Tatsachen, die entscheidend für die Frage der Schuld oder Unschuld sind. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die angeklagte Person² die Gerichtssprache versteht, und gewährleistet ist, dass sie sich – adäquat – artikulieren kann. Ohne diese Voraussetzung kann das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Verteidigung nicht effektiv ausgeübt werden und das Strafverfahren nicht fair sein.

Um als außen stehende Person besser begreifen zu können, wie wichtig es ist, die Geschehnisse der Hauptverhandlung mitzuverfolgen und sich adäquat artikulieren zu können, ist es hilfreich, sich selbst in eine vergleichbare Kommunikationssituation zu versetzen. Der Besuch von Gerichtsverhandlungen in Ländern mit einer – für den/die BeobachterIn – nicht verständlichen Sprache, eignet sich bestens dazu, die Lage der Verfahrensbeteiligten, die der Gerichtssprache nicht hinreichend mächtig sind, zu verstehen. Meines Erachtens lohnt sich aber schon die Imagination einer derartigen Begebenheit: eine eines strafrechtlichen Deliktes angeklagte Person befindet sich in der Mitte des Verhandlungssaales, die übrigen Verfahrensbeteiligten sind um sie herum versammelt und sprechen in einer für sie nicht verständlichen Sprache mit dem Ziel, über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Da jeder strafrechtliche Vorwurf schwer wiegt, stellt sich die Lage für die angeklagte Person als im höchsten Maße prekär dar.

Im Umgang mit Personen, die der Gerichtssprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, sollte es daher einen ständigen Sensibilisierungsprozess geben und das Bewusstsein für die Schwierigkeit der Kommunikationssituation stets geschärft werden. Dass eine

² Nach Einbringung der Anklageschrift wird die von einem Strafverfahren betroffene Person nicht mehr als „Beschuldigte/r“, sondern als „Angeklagte/r“ bezeichnet.

verfahrensbeteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder nicht hinreichend versteht, sollte daher niemals zur Routine werden, sondern stets als Ausnahme betrachtet werden, die einer besonderen Behandlung bedarf. Während bei angeklagten Personen, die sich in der Verfahrenssprache hinreichend verständigen können, im Sinne des Gebotes des Abschlusses des Verfahrens binnen angemessener Frist sogar ein möglichst zügiger Verhandlungsablauf verpflichtend ist, ist bei fremdsprachigen Beschuldigten von allen Beteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung u.a.) daher auch Geduld gefragt, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährung von rechtlichem Gehör wirklich gerecht zu werden (ohne freilich die Verpflichtung zu einem möglichst raschen Verfahrensablauf außer Acht zu lassen).

Meines Erachtens ist überdies zu bedenken, dass Dolmetschen mehr als die bloße Übersetzung des verbal Kommunizierten bedeutet, sondern in gewisser Hinsicht auch die Vermittlung von Kultur umfasst. So können selbst bei Anwesenheit einer/s sprachlich höchst qualifizierten/r DolmetscherIn Verständnisschwierigkeiten auftreten, wenn etwa die Kommunikationssituation unklar ist. Gerade bei Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern konnte ich sehr oft beobachten, dass sie sich – mangels entsprechender Erklärung – etwa nicht im Klaren darüber waren, wer in welcher Funktion an der Verhandlung mitwirkte oder aus welchem Grunde eine bestimmte Sitzordnung eingehalten wurde. Insbesondere bei erstmalig angeklagten Personen sollte das Gericht die Beteiligten und deren Funktion vorstellen und den geplanten Verhandlungsablauf vorab darlegen, um dadurch zu einem möglichst fairen Verhandlungsklima beizutragen.

Festzustellen war überdies immer wieder, dass insbesondere in den Fällen, in denen die/der DolmetscherIn im Verhandlungssaal unmittelbar neben der/dem RichterIn Platz nahm, die Hemmschwelle, tunlichst unbefangen zu sprechen und an der Verhandlung möglichst aktiv teilzunehmen, deutlich höher war, als wenn der/die DolmetscherIn in der Nähe der angeklagten Person saß. Es wäre daher für die Sicherstellung der Effektuierung der Verteidigungsrechte von wesentlicher Bedeutung, dass die/der DolmetscherIn jedenfalls möglichst nahe bei der angeklagten Person einen Sitz erhält. Da sie (meist) die einzige Person ist, die sich in der Verfahrenssprache nicht oder nicht hinreichend verständigen kann, ist es

höchst sinnvoll, dass die/der DolmetscherIn auch neben ihr Platz nimmt. Dadurch wird der angeklagten Person vor Augen geführt und verdeutlicht, dass es die vordringlichste Aufgabe der/des DolmetscherIn ist, ihre Sprachbarriere auszugleichen (wenngleich es sich bei der/dem DolmetscherIn auch formaliter um ein Hilfsorgan des Gerichtes handelt). In der Strafprozessordnung wird die Sitzposition der/des DolmetscherIn im Gerichtssaal nicht geregelt. Sie zu bestimmen liegt daher im Ermessen der/des EinzelrichterIn bzw. der/des Vorsitzenden.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass es für die Optimierung der Verteidigung in der Hauptverhandlung nicht nur notwendig ist, dass die/der DolmetscherIn räumlich möglichst nahe bei der angeklagten Person sitzen soll. Damit sie die Hauptverhandlung auch wirklich unmittelbar wahrnehmen kann, sollten sämtliche darin vorgekommenen Informationen simultan übersetzt werden („Flüsterdolmetschen“). Nur so wird wirklich sichergestellt, dass der angeklagten Person alle Einzelheiten zur Kenntnis gelangen und sie ihre Rechte effektiv ausüben kann. Weder das Gesetz noch die Rechtsprechung verlangen die wortwörtliche Übersetzung des gesamten in der Hauptverhandlung Vorgekommenen, sodass nahezu alle Gerichte eine konsekutiv zusammenfassende Übersetzung anordnen. Wie *Tipold* zutreffend anmerkt, ist „[...] bei bloß zusammenfassender Übersetzung die Filterwirkung, die durch den Dolmetscher entsteht, noch viel größer [...] als bei wörtlicher Übersetzung.“ (vgl. auch *Tipold* 1995: 409ff.). Die zeitversetzt zusammenfassende, sinngemäße Übersetzung ist aufgrund der Fehleranfälligkeit und der nicht auszuschließenden Filterwirkung durch die/den DolmetscherIn sicherlich nicht die Lösung erster Wahl.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die derzeitige Rechtslage, wonach die Kosten für die Beiziehung einer/s DolmetscherIn im Ermittlungsverfahren lediglich im Falle der Verfahrenshilfe von der öffentlichen Hand getragen werden, für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern sehr ungünstig ist. Die Erfahrung zeigt, dass in sehr vielen Fällen die Bezahlung des Honorars für die Wahlverteidigung ein großes Problem darstellt und die Beiziehung einer/s DolmetscherIn in dieser Phase des Verfahrens daher meist an den

finanziellen Möglichkeiten scheitert. Diese Situation ist wohl ohne gesetzgeberische Schritte nicht zu ändern. Im Sinne der Effektuierung der Verfahrensgrundrechte ist die Möglichkeit der unentgeltlichen Beiziehung einer/s DolmetscherIn auch für den Fall der Inanspruchnahme einer/s WahlverteidigerIn daher mit Vehemenz zu fordern. Nur so kann sichergestellt werden, dass jede beschuldigte Person ihre Verteidigungsrechte (etwa Gelegenheit zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, Fragerecht) effektiv ausüben kann.

An die Qualität der Übersetzungsleistungen sind höchste Anforderungen zu stellen. Fehlerhafte Übersetzungen können weitreichende, tief in die Grundrechtspositionen von Personen eingreifende Konsequenzen haben. Das Vorhandensein von sprachlich bestens ausgebildeten DolmetscherInnen sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein. Die Qualitätssicherung hat daher ein vordringliches Ziel der Justiz und auch der Justizpolitik zu sein. Budgetäre Erwägungen haben, so es um die Sicherung von Grundrechten (und somit letztlich um den Schutz des Rechtsstaates) geht, außer Acht zu bleiben. Die Einrichtung der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen ist meines Erachtens derzeit die einzige Einrichtung, die diesbezüglich eine Qualitätsgarantie bietet.

Um der Ausnahmesituation, in der sich Verfahrensbeteiligte befinden, die sich in der Verfahrenssprache nicht oder nicht hinreichend verständigen können, gerecht zu werden, sollte es einen kontinuierlichen Sensibilisierungsprozess geben. Das Gericht hat einleitend die Beteiligten vorzustellen und den beabsichtigten Verlauf zu veranschaulichen sowie der/dem DolmetscherIn einen Sitz neben der angeklagten Person zu geben. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben auftretenden Verständigungsschwierigkeiten angemessen zu begegnen.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung soll die Flüsterdolmetschung zum Regelfall der Übersetzungsleistung in der Hauptverhandlung werden, da nur auf diese Weise Unmittelbarkeit für die angeklagte Person erzielt werden kann³.

³ Es handelt sich um eine Forderung, die von der Vereinigung der Österreichischen StrafverteidigerInnen bereits im Jahre 2004 erhoben wurde. Vgl. Beschlüsse des 2. Österreichischen StrafverteidigerInnentages in Soyer 2004: 144.

Abstract

Efficient communication between all participants of a trial is essential as it constitutes the basis of a fair criminal proceeding. Even if all other general principals and standards of fairness, such as equality of arms, effective rights of defence, right to be heard, independent and impartial tribunal are met, the reliability and seriousness of the trial will be highly questionable, if the defendant is unable to follow and participate using a language he or she is familiar with. The article examines which problems commonly occur, how defence lawyers can help to improve communication during the trial, and provides suggestions for improvement in general.

Bibliografie

- Grabenwarter, Christoph. 2009. Europäische Menschenrechtskonvention. 4. Auflage. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Fabrizy, Ernst Eugen. 2008. Die österreichische Strafprozessordnung. 10. Auflage. Wien: Manz.
- Seiler, Stefan. 2009. Strafprozessrecht. 10. Auflage. Wien: Facultas.
- Soyer, Richard (Hg.). 2004. Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen. Band 2. Linz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Tipold, Alexander. 1995. Die Übersetzungshilfe im österreichischen Strafprozess. In: Österreichische Juristenzeitung, Nr. 50, Heft 11, 409-417.
- Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Nr 9/1988/153/297 v 19.12.1089 im Fall Kamasinski gegen Österreich. In: Österreichische Juristenzeitung 1990, 10 MRK, 412-421.
- Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 16.04.1998 15 Os 24/98.

Internetzugang zu den angeführten Rechtstexten und Rechtsprechung:

Rechtsinformationssystem des Bundes (Online Datenbank von österreichischen Rechtsvorschriften und Judikatur, betrieben vom Bundeskanzleramt) <http://www.ris.bka.gv.at/> (05.09.2010)

EUR-Lex (Zugang zum Recht der Europäischen Union, betrieben vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften) <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (05.09.2010)